

## Auszug aus der Vereinssatzung der DJK Marienstatt e.V.

### Wertes Mitglied

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Vereinssatzung wie folgt an:

#### § 11 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

#### § 12 Mitglieder

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- **aktive Mitglieder**, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind
- **passive Mitglieder**, die bereit sind, an Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten
- **Ehrenmitglieder und Förderer**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben und ihn unterstützen.

#### § 14 Wahlrecht

Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

#### § 15 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

#### § 16 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

#### § 17 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor Ende des Quartals anzuzeigen. Die Beitragspflicht erlischt ebenfalls mit Ablauf des Quartals. Die über die Kündigung hinaus gezahlten Beiträge werden als Spende betrachtet und nicht zurückgezahlt. Mit dem Ausscheiden muss das Vereinseigentum zurückgegeben oder ersetzt werden. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### § 18 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vereinsvorstand. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäßen Mitgliedsverspflichtungen verstößt. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. Außerdem ist gegen die Entscheidung ein einmaliger Einspruch innerhalb von 2 Wochen zulässig, über den ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem zuständigen Abteilungsleiter und dem Jugendleiter entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 19 Pflichten der Mitglieder

1. Am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilnehmen, Satzung und Ordnung der DJK erfüllen.
2. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
3. Die festgesetzten Beiträge (z.B. Vereins- und Verbandsbeiträge) zu entrichten.
4. Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Ziele des Vereins und die Grundsätze der Sportpflege zu verpflichten.

#### § 20 Beitrag

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden zweimal gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können gegen sie Zwangsmittel angewandt oder sie können ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung von Aufnahmegebühr und Beiträgen stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

#### § 42 Haftung

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in Turnhallen und Vereinsräumen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.